



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat als Berufungsgericht durch Dr. Streller als Vorsitzenden sowie die Richterin Mag. Hasibeder und den Richter Dr. Schaumberger in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwalt in Wien, wegen zuletzt € 323,-- s.A., infolge Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 12.12.2013, 28 C 1137/13k-10, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 157,30 (darin € 26,22 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

[REDACTED] ließ sein bei einem Verkehrsunfall am 14.5.2013 beschädigtes Motorrad bei der klagenden Partei reparieren, mietete dort während der Reparaturzeit vom 15. bis 22.5.2013 ein Ersatzmotorrad und trat der klagenden

06

den Partei alle ihm aus dem Verkehrsunfall zustehenden Ansprüche gegenüber dem Schädiger ab. Die Haftung der beklagten Partei als Haftpflichtversicherer des anderen Fahrzeuges steht außer Streit.

Mit **Klage** vom 21.8.2013 beehrte die Klägerin € 1.130,50 an Kosten des gemieteten Ersatzfahrzeuges für die Reparaturdauer von 7 Tagen á € 190,-- abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag. Im Hinblick auf eine Teilzahlung der Beklagten von € 807,50 schränkte die Klägerin das Klagebegehren auf restliche € 323,-- s.A. ein.

Die **Beklagte** wendete einen Verstoß der Klägerin gegen die Schadensminderungspflicht ein. Die Beklagte habe unverzüglich nach Meldung des Schadensfalles am 15.5.2013 die Reparaturfreigabe erteilt. Hätte die Klägerin unmittelbar nach Reparaturfreigabe mit der Wiederinstandsetzung des Motorrades begonnen, so wäre dieses spätestens nach 5 Tagen repariert dem Kunden wieder auszufolgen gewesen.

Mit dem angefochtenen **Urteil** gab das Erstgericht dem eingeschränkten Klagebegehren zur Gänze statt, wobei es von den auf Seite 2 des Urteils getroffenen Feststellungen ausging. Danach bestellte die Klägerin nach Erhalt der Deckungszusage noch am selben Tag die notwendigen Ersatzteile, die am 21.5.2013 bei der Klägerin einlangten. Die Klägerin führte die Reparatur noch am selben Tag durch und verständigte nach Fertigstellung gegen 16:50 Uhr den Halter des Motorrades, der am 22.5.2013 sein Fahrzeug abholte und das ihm von der Klägerin überlassene Leihmotorrad zurückstellte. Rechtlich verneinte das Erstgericht einer Verletzung der Schadensminderungspflicht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung** der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit

einem Abänderungs-, in eventu Aufhebungsantrag.

Die Klägerin beantragt, die Berufung abzuweisen.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

In der Berufung argumentiert die Beklagte die Verletzung der den Geschädigten treffenden Schadenminderungspflicht nicht mehr mit der Reparaturdauer, sondern mit der Höhe des Tagessatzes von € 190,-- für das Ersatzmotorrad. Der Geschädigte hätte zu weitaus günstigeren Konditionen ein Ersatzmotorrad in Anspruch nehmen können.

Diese Ausführungen verstoßen gegen das im Berufungsverfahren geltende Neuerungsverbot (§ 482 ZPO). Die Beklagte hat im erstinstanzlichen Verfahren gar nicht behauptet, dass es billigere Angebote gegeben hätte und dass diese für den Geschädigten gleichwertig, tatsächlich verfügbar und leicht auffindbar gewesen wären. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Schädiger die Behauptungs- und Beweislast für eine Verletzung der Schadenminderungspflicht (RIS-Justiz RS0027129, RS0027156). Die Berufung muss deshalb erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41 und 50 ZPO.

Die Unzulässigkeit der Revision folgt aus § 502 Abs 2 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 63, am 27. Mai 2014

Dr. S t r e l l e r

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG